



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-6266/36**
Datum 30. Jänner 2013
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
Durchwahl 22

E-Mail

Betrifft
Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung;
Sitzung am 30. Jänner 2013 in Wien/BMJ;
Kurzbericht

2 Beilagen

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

Am 30. Jänner 2013, Beginn: 13.30 Uhr, fand in Wien/BMJ eine weitere Sitzung des **Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung** statt (Einladung siehe VSt-6266/35 vom 23.1.2013). Den Vorsitz hat LStA Dr. MANQUET, BMJ, Abt. II/1, geführt; teilgenommen haben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) weitere Vertreter des BMJ (auch WKStA), BKA, BMF, BMI (BAK und BK), BMLVS, RH, OÖ LRH, WKÖ, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Österreichischer Gemeindebund sowie Vertreter von Oberösterreich, Wien und die Verbindungsstelle (Niederösterreich, Steiermark und Tirol waren entschuldigt.).

Die Verbindungsstelle erstattet den nachstehenden **Kurzbericht** (entsprechend der mit VSt-6266/35 vom 23.1.2013 übermittelten Tagesordnung):

2) Österreichischer Länderbericht über die Phase 3 Evaluierung der OECD Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr sowie die Behandlung der Empfehlungen und der weiteren Vorgehensweise zur Umsetzung der Empfehlungen

Vorsitz und Mag. EPPICH, BMJ, weisen auf den (mit der Einladung übermittelten) Bericht hin; insgesamt wurden durch OECD die „Positiventwicklungen“ – sowohl das KorrStrÄG 2012 als auch die Praxis der Strafverfolgung – positiv hervorgehoben; Kritik gab es in einigen Bereichen (etwa mangelnde Anwendung des VbVG); insgesamt gibt es 24 Empfehlungen; Österreich muss im Dezember 2013 (zT schriftlich, zT mündlich) über deren Umsetzung (der entsprechende innerstaatliche Handlungsbedarf liegt schwerpunktmäßig beim BMJ) berichten.

3) Sachstandsbericht zur Fibel des Bundesministerium für Justiz zum KorrStRÄG 2012¹

Vorsitz: Die Fibel „Korruptionsstrafrecht NEU“ ist am 23. Jänner 2013 vorgestellt und auf die website des BMJ gestellt worden², zeitgleich mit der Vorstellung des Buches von MAREK/JERABEK³; es wurde versucht, neben Darstellung der Rechtslage auch Beispiele zu bearbeiten; das BMJ wird versuchen, weitere Beispiele bzw (auch künftig) Anfragen nach Möglichkeit auch direkt und schriftlich zu beantworten⁴; zum „Stellenwert“: es „handle sich um eine juristische Fachpublikation mit einer gewissen Gewähr für die Richtigkeit, nicht mehr und nicht weniger“⁵ (nur im Einzelfall könne BMJ [nach den Regeln der StPO und des StAG] den Strafverfolgungsbehörden Weisungen erteilen); ein „Einführungserlass“ sei in Ausarbeitung („werde in den nächsten Tagen kommen“), dieser werde aber iW auf die Fibel verweisen; dzt gibt es die „FIBEL“ in einer 1.A.(mit einem Erratum [siehe Beilage 1])⁶, eine 2.A. ist im Druck.

¹ Siehe dazu die iR der letzten Sitzung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung (26. Juni 2012) eingeleitete Diskussion, siehe Kurzbericht der Verbindungsstelle, VSt-6266/29 vom 26.6.2012 (Protokoll des BMJ liegt [noch] nicht vor).

² Siehe VSt-6161/1 vom 24.1.2013.

³ MAREK/JERABEK, Korruption und Amtsmissbrauch. Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB sowie weitere praxisrelevante Tatbestände im Korruptionsbereich, 5.A., Wien 2013.

⁴ Vom Vorsitz auf Nachfrage noch einmal bestätigt.

⁵ Siehe auch den in VSt-6161/1 vom 24.1.2013 wiedergegebenen Hinweis des BMJ.

⁶ Printversion und Erratum wurden in der Sitzung verteilt.

Inhaltlich gibt der Vorsitz nur eine Ausführung – zur „100 EUR-Grenze“⁷: Vorsitz: „ein für alle Mal: nach der Strafjustiz gilt die 100 EUR-Grenze“ (arg.: bisherige Entscheidungen des OGH aus 1994, 2004 und 2011), daher: bei § 306 Abs 3 StGB („geringfügiger Vorteil“) gilt: 100 EUR; bei § 305 StGB („ungebührlicher Vorteil“ [Abs 1 iVm Abs 4 Z 3]) sind 100 EUR die Obergrenze, Strafbarkeit kann aber auch darunter (weil zB keine Orts- oder Landesüblichkeit) gegeben sein.

4) Sachstandsbericht zum Ministerratsvortrag zum Mandat des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung.

Vorsitz verteilt den (im Ministerrat am 29. Jänner 2013 beschlossenen) Ministerratsvortrag (Beilage 2).

5) Allfälliges

BAK informiert:

- unter dem Stichwort „Nationale Antikorruptionsstrategie“ ist am 6. März 2013 eine Sitzung einer „Expertengruppe“ geplant (Verhaltenskodizes und ihre Anwendung in der Praxis) – Einladung wird folgen;
- 14./15. Mai 2013: 6. Österreichischer Anti-Korruptions-Tag.
- über Veröffentlichung der 5.A. von MAREK/JERABEK⁸.

Vorsitz macht noch auf die GRECO-III-Evaluierung aufmerksam (bis Ende Juni 2013 sind Umsetzungsberichte an GRECO zu übermitteln; eine Behandlung im GRECO-Plenum wird erst Anfang 2014 erfolgen).⁹ Außerdem läuft derzeit die Evaluierung durch UNCAC.

Nächste Sitzung: voraussichtlich **April 2013**.

⁷ Siehe auch die mit VSt-6266/32 vom 22.10.2012 vorgelegte Anfrage von Wien.

⁸ Siehe FN 3; Printversion wurde in der Sitzung verteilt; BAK hat angeboten, auf Nachfrage (ein) Exemplar(e) zukommen zu lassen; BAK hat auch darauf hingewiesen („ohne Werbung zu machen“), dass Bediensteten des BMI und des BMJ im Intranet eine digitale Version zur Verfügung steht (die vom publizierenden Verlag „gegen Entgelt“ angeboten wird).

⁹ Gilt auch für GRECO-III-Teil „Parteienfinanzierung“ (siehe dazu VSt-5510/91 vom 13.1.2012); es war in der Sitzung aber kein Vertreter der zuständigen Abteilung des BKA anwesend.

Die Verbindungsstelle ersucht um Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner